

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 4

Artikel: Die Tuberkulose ist nicht besiegt

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837969>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bieten. Diese Regel bietet jedoch keine große Sicherheit. Der Begriff der «gesamten Auswahl» ist ungenau. Bei einer Aussteuer oder bei Möbeln wird diesem Käufer eine bestimmte Auswahl vollständig scheinen, jenem wieder nicht. Der objektive Standpunkt eines durchschnittlichen Käufers ist schwierig festzulegen. Der Begriff des «üblichen Barkaufpreises» ist kaum bestimmter. In den uns interessierenden Geschäftszweigen können die Preise von einem Verkäufer zum andern erheblich voneinander abweichen. Der Preis, der im Schaufenster angebracht ist, stellt nicht immer den Barkaufpreis dar, da der Verkäufer im Falle eines Barkaufes oft erhebliche Rabatte gewährt.

So ist es auch unter dem neuen Gesetz möglich, daß der Käufer Gefahr läuft, im Moment der Wahl enttäuscht zu werden. Im Grunde haftet dieses Risiko einem System an, bei dem man viele Jahre vor ihrer Lieferung unbestimmte Waren zu unbestimmten Preisen kauft.

20. *Verschiedene Bestimmungen*

Wie wir es anlässlich der Besprechung des Abzahlungsvertrages getan haben, beschränken wir uns auch hier darauf, lediglich einige Bestimmungen, welche den Käufer schützen sollen, aufzuzählen.

Zunächst ist die Pflicht zur Leistung von Vorauszahlungen auf fünf Jahre beschränkt (Art. 227g).

Überdies genießt der Käufer beim Vorauszahlungsvertrag im gesamten den gleichen Schutz wie der Käufer beim Abzahlungsvertrag (siehe oben Nr. 11 und Art. 226e, 226f, 226k, 226l und 228).

21. *Schutz des Käufers im Verzug*

Wie beim Abzahlungsvertrag kann der Käufer beim Vorauszahlungsvertrag beim Richter Zahlungserleichterungen verlangen. Diese Erleichterungen können auch für Verträge, die vor dem 1. Januar 1963 geschlossen worden sind, gewährt werden (siehe oben Nr. 12 und Art. 226k und 228).

Überdies kann der Verkäufer natürlich die Zahlung der fälligen Summen verlangen, wenn der Käufer damit im Rückstand ist. Hingegen hat er nicht das Recht, den Rest des Preises vor seiner Fälligkeit zu verlangen. Die sogenannte Verfallklausel, die beim Abzahlungsvertrag zulässig ist (Art. 226h), ist beim Vorauszahlungsvertrag verboten. Der Verkäufer kann auch auf die Erfüllung des Vertrages verzichten. Er kann dann eine Entschädigung verlangen, deren Höhe übrigens das Gesetz beschränkt (Art. 227h).

(Aus dem Französischen übersetzt von P. Z., lic. iur.)

Die Tuberkulose ist nicht besiegt

Dr. med. *F. Kaufmann*, Zürich, hat nach 15jähriger erfolgreicher Tätigkeit sein Amt als Präsident der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose niedergelegt. In seinem Schlußwort an der letzten Generalversammlung vom 17. November 1963 in Bern hat der verdiente Kämpfer gegen die Tuberkulose darauf aufmerksam gemacht, daß die Tuberkulose als chronische Infektionskrank-

heit nicht besiegt ist. An Tuberkulose erkranken jeden Tag in der Schweiz immer noch 25 Menschen, und 1 bis 2 Personen erliegen täglich ihrer vor Jahren erworbenen Krankheit. (Vergleiche «Blätter gegen die Tuberkulose, Nr. 12, 1963, S. 244 ff.)

Schirmbildverfahren im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung

In Nr. 1 des Jahrganges 1962 der Zeitschrift «Blätter gegen die Tuberkulose» (Beilage C zum Bulletin des Eidgenössischen Gesundheitsamtes) behandelt eine Reihe von Autoren das Thema «Das Schirmbildverfahren im Rahmen der Tuberkulosebekämpfung». Es handelt sich um die Wiedergabe von Kurzreferaten (mit Tabellen und Kurven), die anlässlich der Jahresversammlung 1961 der Schweizerischen Vereinigung gegen die Tuberkulose gehalten wurden. Der Leiter der «Arbeitsgruppe Schirmbild», PD Dr. med. H. Birkhäuser, Basel, schreibt unter dem Titel «Zusammenfassung und Richtlinien für die Zukunft der Schirmbilduntersuchungen in der Schweiz» was folgt:

Das Schirmbildverfahren (Radiophotographie = RP) bleibt eine der wertvollsten Methoden im Kampf gegen die Tuberkulose (Tbc). Es ist bei technisch richtiger Anwendung *ungefährlich* im Hinblick auf die Belastung der Untersuchten mit ionisierender Strahlung. Zum Schutze des *Bedienungspersonals* sind in dieser Hinsicht die strengsten Maßnahmen erforderlich.

Seine Bedeutung für die epidemiologische Kontrolle der *Kinder* nimmt im gleichen Maße ab, wie der Prozentsatz der Tuberkulinreagenten zurückgeht. Auf dieser Altersstufe sollte es durch die regelmäßig wiederholten Tuberkulinreihenuntersuchungen ersetzt werden. Einer röntgenologischen Kontrolle sind danach nur die Reagenten zu unterziehen.

Um so wertvoller ist die RP dagegen zur Ermittlung der unbekanntem Tuberkulösen in den *älteren Bevölkerungsgruppen*. In diesen befinden sich nach wie vor zahlreiche unbekannte Fälle, welche zufolge der besonderen Verlaufsform der Tbc im höheren Lebensalter keine schweren klinischen Symptome haben. Es handelt sich dabei um von vornherein verkannte Lungenkrankheiten sowie um Rückfälle nach früher behandelter und scheinbar geheilter Tuberkulose. Besonders mit den letzteren muß heute bei der Zunahme der unkontrollierten Hausbehandlung in vermehrtem Maß gerechnet werden.

Die *Ausbeute* der Schirmbildaktionen hängt weitgehend davon ab, in welchen Kreisen sie durchgeführt werden und wie die prozentuale Beteiligung der Aufgeborenen ist. Werden sie in immer denselben Gruppen wiederholt, so geht die Zahl der Entdeckten zurück, erreicht aber nie den Nullwert. Untersucht man dagegen Kollektive erstmals, so ist auch heute der Prozentsatz der unbekanntem und neu entdeckten Fälle hoch. Mit andern Worten: die in den gut überwachten Gruppen auftretende Tbc erfolgt zu einem guten Teil auf Ansteckung durch Kranke in der unkontrollierten Bevölkerung. Besonders ist nachgewiesen worden, daß die Ausbeute der RP in hohem Maß vom Ausmaß der Teilnahme an den jeweiligen Aktionen abhängt. Je höher der Prozentsatz der Teilnehmenden, um